

## **Zweiter Teil Organisation und Zuständigkeiten**

### **Erster Abschnitt Allgemeines**

#### **§ 75 Gefahrenabwehr als staatliche Aufgabe**

(1) Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei handeln in Ausübung staatlicher Gewalt.

(2) Die verbandsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die kreisfreien und die großen kreisangehörigen Städte sowie die Landkreise nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben als Auftragsangelegenheit wahr.

Erläuterungen:

Diese Bestimmung stellt klar, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei bei der Gefahrenabwehr in **staatlichem** Auftrag handeln. Diese Feststellung ist dann von Bedeutung, wenn die Gefahr durch eine Behörde abgewehrt wird, die grundsätzlich dem Kommunalbereich zuzuordnen ist. Handelt sie gefahrenabwehrend, nimmt sie diese Aufgabe **im Auftrag des Landes** wahr. Daraus ergibt sich auch die Regelung im § 93, wonach Aufsichtsbehörden in diesem Bereich weisungsbefugt sind. Den im Grunde kompetenten Gemeindevertretungen steht in diesem Fall kein Aufsichtsrecht zu.

### **Zweiter Abschnitt Organisation der Polizei**

#### **§ 76 Gliederung der Polizei**

Die Polizei gliedert sich in unmittelbar dem fachlich zuständigen Ministerium unterstehende Polizeibehörden; dies sind die Polizeipräsidien, das Landeskriminalamt und die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz.

## Erläuterungen:

Die Polizei ist aus der allgemeinen Verwaltung ausgegliedert und dadurch eigenständig von der allgemeinen inneren Landesverwaltung losgelöst. Die Polizeibehörden sind selbstständige, dem Ministerium des Innern und für Sport nachgeordnete Organisationen. Nach der Errichtung des Polizeipräsidiums „Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT)“ sowie der Zusammenlegung der Landespolizeischule mit der Hochschule der Polizei wurde die bisher bestehende Differenzierung zwischen Polizeieinrichtungen und Polizeibehörden aufgegeben. Nunmehr gibt es lediglich Polizeibehörden.

Mit dem Begriff „Polizei“ beschreibt der Gesetzgeber den Kompetenzbereich für die Gefahrenabwehr, greift dieses unter dem Verständnis der Parallelität für einen weiteren Behördensbereich auf (§ 88 – Ordnungsbehörden) und verbindet beide im Rahmen der Aufgabenzuweisung des § 1 für den Eilfall bzw. weist den getrennten Bereichen spezielle Aufgaben zu. Damit vollzieht der Gesetzgeber einerseits eine funktionale Trennung für den „Regelfall“ zwischen der allgemeinen Gefahrenabwehrbehörde und der Polizei, verbindet beide dann aber gleichzeitig unter dem Bewusstsein der Gemeinsamkeit staatlichen Handelns im Fall der Abwehr von Gefahren zum Nutzen des Bürgers.

Für den Bereich des Landes gliedert der Gesetzgeber die Polizei nur in Behörden. Polizeibehörden sind die Polizeipräsidien, das **Landeskriminalamt** und die **Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz**. Die Landespolizeischule ist mit der **Hochschule der Polizei** zusammengeführt. Die Bereitschaftspolizei, das Wasserschutzpolizeiamt und die Zentralstelle für Polizeitechnik sind in dem Polizeipräsidium „Einsatz, Logistik und Technik“ gebündelt.

Die Polizeibehörden erfüllen die Aufgaben auf der Grundlage dieses Gesetzes gegenüber dem Bürger.

Neben einer möglichen gezielten anlass- oder einsatzbezogenen rechtlichen Beurteilung (z. B. durch die **Hochschule der Polizei**) ist wohl überwiegend die zentrale Aufgabe des neuen Polizeipräsidiums „Einsatz, Logistik und Technik“ mit einer landesweiten Zuständigkeit im Bereich der Einsatzunterstützung zu sehen. Diese Beamten handeln im Namen und in der Verantwortlichkeit dieser Behörde.

Die vom Gesetzgeber jetzt aufgegebene Unterscheidung zwischen „Behörde“ und „Einrichtung“ erleichtert in der Aufgabenwahrnehmung eine bisher rechtlich besonders zu beachtende Problematik. War bisher bei der eingeschränkten Übermittlung von Daten diese Organisationsstruktur besonders zu berücksichtigen, so entfällt jetzt die Problematik der bis dahin zu beachtenden Funktionaltrennung bei der Übermittlung von Informatio-

1

2

3

4

5

nen an einzelne Dienststellen. Eine bisher zu beachtende Umwidmung der Daten (z. B. Änderung des Nutzungszwecks – hier für Zwecke der Aus- oder Fortbildung für Einsatzzwecke) ist nun unter dem Aspekt der Einheitlichkeit der Behörde nicht mehr relevant (siehe auch § 33, RN 16).

**§ 77**  
**Polizeipräsidien**

**(1) Die Polizeipräsidien nehmen innerhalb ihres Dienstbezirks alle polizeilichen Aufgaben wahr, soweit nicht durch die Absätze 3 bis 5 abweichende Regelungen getroffen sind.**

**(2) Örtlich zuständig ist das Polizeipräsidium, in dessen Dienstbezirk die polizeilich zu schützenden Interessen gefährdet oder verletzt werden, soweit nicht durch die Absätze 3 bis 5 abweichende Regelungen getroffen sind.**

**(3) Erscheint bei Gefahr im Verzug ein rechtzeitiges Eingreifen des nach Absatz 1 zuständigen Polizeipräsidiums nicht gewährleistet, so kann jedes Polizeipräsidium die notwendigen Maßnahmen treffen. Das nach Absatz 1 zuständige Polizeipräsidium ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten; es kann die Maßnahmen aufheben oder abändern.**

**(4) Zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben,**

- 1. deren Auswirkungen über den Dienstbezirk eines nach Absatz 1 zuständigen Polizeipräsidiums hinausreichen oder**
- 2. die einheitlich wahrgenommen werden sollen oder**
- 3. die die Einsatzmöglichkeiten des nach Absatz 1 zuständigen Polizeipräsidiums überschreiten oder**
- 4. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr**

**kann das fachlich zuständige Ministerium ein anderes Polizeipräsidium für mehrere Dienstbezirke oder Teile derselben für zuständig erklären.**

**(5) Das Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik nimmt landesweit folgende Aufgaben wahr:**

- 1. es unterstützt mit der Bereitschaftspolizei sowie den Spezialeinheiten die nach Absatz 1 zuständigen Polizeipräsidien bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben; die Organisations- und Gliederungspläne des Bundes für die Bereitschaftspolizeien der Länder bleiben durch dieses Gesetz unberührt;**
- 2. es nimmt mit der Wasserschutzpolizei die polizeilichen Aufgaben auf den schiffbaren Wasserstraßen einschließlich ihrer Nebenarme, Ufer,**

**Anlagen und Häfen im Gebiet des Landes wahr, soweit nicht das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung eine andere Polizeibehörde bestimmt;**

3. es nimmt zentrale Aufgaben im Bereich der Polizeitechnik, der Beschaffung polizeilicher Spezialbedarfe sowie des Betriebs der polizeilichen Informations- und Kommunikationsstruktur wahr; Waren und Dienstleistungen des polizeilichen Spezialbedarfs legt es im Einvernehmen mit den zentralen Beschaffungsstellen des Landes fest; dabei kann es mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums Regelungen betreffend den Umgang mit Führungs- und Einsatzmitteln erlassen; soweit diese Regelungen eine Aufgabenwahrnehmung durch die Polizeibehörden vorsehen, übt es die Fachaufsicht über die Wahrnehmung dieser Aufgaben aus;
4. es ist zentrale Stelle für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) im Land Rheinland-Pfalz (Autorisierte Stelle); die Autorisierte Stelle trifft verbindlich gegenüber den BOS alle für den Betrieb erforderlichen technischen Festlegungen und Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Digitalfunknetzes BOS erforderlich sind;
5. es nimmt die Angelegenheiten des ärztlichen Dienstes, des Sanitätsdienstes sowie koordinierende Aufgaben im Bereich der Arbeitssicherheit als zentrale Dienststelle wahr.

**(6) Die Gliederung der Polizeipräsidien und deren Dienstbezirke regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.**

Erläuterungen:

### **Absatz 1**

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die grundsätzliche sachliche Zuständigkeit zur polizeilichen Aufgabenwahrnehmung für die Polizeipräsidien. Die Inhalte der sachlichen Zuständigkeit werden durch § 1 festgelegt. Allerdings wird durch § 1 eine („Behörden-“)Reihenfolge für den Fall bestimmt, dass das Gesetz sowohl Ordnungsbehörde als auch Polizei als Gefahrenabwehrbehörde im Grundsatz parallel benennt. Insbesondere durch die Formulierung im Abs. 7 des § 1 („im übrigen“) wird diese Reihenfolge begründet. Handelt es sich nicht um eine polizeitypische Aufgabe (wie z. B. Einschreiten bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen), dann muss bei fachlich gleicher Qualifikation die Behörde handeln, an die der Sachverhalt herangetragen worden ist und die im Augenblick zeitlich dazu am besten in der Lage ist. Bestehen dagegen keine Unterschiede, ist im Bereich der allge-

1

meinen Gefahrenabwehr die allgemeine Gefahrenabwehrbehörde, also die Ordnungsbehörde zuständig. Grundsätzlich geht das POG davon aus, dass im „Normalfall“ die Allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig sind. Das ergibt sich auch daraus, dass ihnen im Gesetz – anders als der Polizei – nirgends alleine eine Aufgabe zugewiesen ist, woraus man eine Zuständigkeit direkt ableiten kann. Aus der Natur der Sache ist die Polizei für das originär zuständig, was traditionell polizeiliche Tätigkeit ist (Straftatenverfolgung) und wofür sie speziell ausgebildet und ausgerüstet ist.

- 2 Innerhalb dieser Begründung der Aufgabenzuweisung an die Polizei ist dann im organisatorischen Verfahren grundsätzlich immer das Polizeipräsidium mit seiner Organisation gefordert. Nur dann, wenn dieses Gesetz diesen Grundsatz durchbricht, ist eine andere Behörde zur Wahrnehmung der polizeilichen Aufgabe verpflichtet. Eine solche, von dieser Zuweisung an das Polizeipräsidium abweichende Regelung trifft das Gesetz § 79, indem es dem Landeskriminalamt gesonderte Aufgaben überträgt.
- 3 Aufgaben aus dem gefahrenabwehrenden Bereich, die darüber hinaus noch gesondert durch Rechtsverordnung einer anderen Behörde außerhalb der Polizei (z. B. der Ordnungsbehörde bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs) übertragen worden sind, sind keine polizeilichen Aufgaben im Sinne der Sprachregelung dieser Vorschrift. Es handelt sich dabei um ordnungsbehördliche oder sonderordnungsbehördliche Aufgaben, die von der Polizei nur dann erfüllt werden, wenn sich, die fachliche Eignung vorausgesetzt, die zeitliche Dringlichkeit (Eilfallsituation) ergibt (s. a. § 1).

**Beispiel:**

So regelt die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, dass die Abwehr von Gefahren, die sich aus dem ruhenden Verkehr ergeben, der Ordnungsbehörde übertragen werden. Damit ist die Abwehr von Gefahren aus diesem Bereich keine polizeiliche Aufgabe im Sinne dieser Norm.

## Absatz 2

### Regelfall der örtlichen Zuständigkeit

- 4 In dieser Bestimmung wird die **örtliche Zuständigkeit der sechs Polizeipräsidien** geregelt. Die „klassischen“ Polizeipräsidien Koblenz, Mainz, Trier, Rheinpfalz und Westpfalz gliedern sich jeweils in eine Verkehrsdirektion, eine Kriminaldirektion und in regionale Polizeidirektionen. Das neue Präsidium „Einsatz-, Logistik- und Technik“ (PP ELT) hat dagegen einen eigenständigen Aufbau, der sich an seinen spezifischen Aufgaben orientiert. Die örtliche Zuständigkeit ist auf den Polizeibezirk beschränkt, in dem die polizeilich zu schützenden Interessen gefährdet oder verletzt werden. Grund-

sätzlich könnte das Land als Träger der Gebiets- und Polizeihoheit den Polizeibehörden die örtliche Zuständigkeit, die Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns ist, für das gesamte Landesgebiet einräumen. Das ist auch für einzelne Behörden erfolgt (so z. B. für das Landeskriminalamt oder das PP ELT). Regelmäßig aber wird die örtliche Zuständigkeit auf einen Teilbereich des Landes begrenzt und nur für Ausnahmefälle die Überschreitung des zugewiesenen Bezirks zugelassen. Eine fehlende örtliche Zuständigkeit führt regelmäßig „nur“ zur Anfechtbarkeit der getroffenen Maßnahme (§ 44 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG), macht sie aber nicht von Anfang an nichtig. Diese Vorschrift betrifft lediglich die Organisation und Zuständigkeit der Polizei. Als solche beschreibt sie nur den räumlichen Bereich, innerhalb dessen die sachlich zuständige Behörde polizeiliche Befugnisse (zur Aufgabenerfüllung) wahrnehmen darf; eine Begrenzung der Aufgabenwahrnehmung enthält sie hingegen nicht (OVG Koblenz, Beschluss vom 22. März 2002, 12 B 10331/02, siehe auch BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2014).

Der Gesetzgeber geht bei dieser Vorschrift im Abs. 2 vom Regelfall aus und lässt demzufolge aus besonderem Anlass in den nachfolgenden Absätzen auch das Tätigwerden in anderen Dienstbezirken zu (Abs. 3). Unter dem Aspekt des Eifalls und der Wirksamkeit der Gefahrenabwehr sind Polizeibeamte im Interesse des Bürgers dann auch befugt, Amtshandlungen außerhalb ihres Dienstbezirks im gesamten Bereich des Landes vorzunehmen (§ 85). Damit soll das „juristische Scheitern“ einer getroffenen Maßnahme an einer bloßen, nicht so bedeutsamen Förmlichkeit verhindert und die Beweglichkeit der Polizei zum Nutzen und im Interesse des Bürgers bewahrt bzw. erhöht werden. Außerdem wird auch der Gedanke der Einheitlichkeit der staatlichen Gewalt in diese Vorschrift eingebunden.

Durch Landesverordnung ist der Dienstbezirk, also der räumliche Zuständigkeitsbereich, bestimmt. Unabhängig von einer nachfolgenden, durch Verwaltungsvorschrift festgelegten weitergehenden Untergliederung in z. B. regionale Polizei-, Kriminal- und Verkehrsdirektionen sowie in Polizeiinspektionen ist die örtliche Zuständigkeit des handelnden Beamten durch dieses Gesetz immer auf den Dienstbezirk bezogen, also auf den **gesamten räumlichen Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums**. Die durch Verwaltungsvorschrift vorgenommene Unterteilung stellt daher unter dem Gesichtspunkt der Arbeitsorganisation lediglich eine interne und funktional bestimmte Strukturierung dar, die auf die in dieser Bestimmung festgelegte Rechtsvoraussetzung keine Auswirkung hat.

Da das Gefahrenabwehrrecht ein „**Wirkungsrecht**“ ist, ist für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit immer die Stelle maßgebend, an der die Schutzwerte verletzt oder gefährdet werden. **Es ist also entscheidend, dass sich dieser Zustand innerhalb des Dienstbezirks störend oder gefahrenver-**

5

6

7

**ursachend auswirkt. Nicht ausschlaggebend sind daher der Ort der Entstehung oder Wahrnehmung oder der Wohnsitz des Verursachers.** Damit begründet diese Norm für das allgemeine Polizeirecht eine vom § 3 VwVfG abweichende Spezialität.

**Hinweis:**

Nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 VwVfG ist bei Angelegenheiten, die natürliche Personen betreffen, die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Im Fall der juristischen Person begründet der Firmensitz die örtliche Behördenzuständigkeit.

8 Allerdings wird das oben angeführte Prinzip auch im Gefahrenabwehrrecht durchbrochen. So können sich aus spezialgesetzlichen Regelungen Festlegungen ergeben, die diesen polizeirechtlichen Grundsatz der örtlichen Zuständigkeit verändern. So ergibt sich aus § 72 AufenthG eine Zuständigkeit der Ausländerbehörde am Aufenthaltsort des Betroffenen. Ebenfalls ist nach § 49 WaffG Abs. 1 Nr. 1, dass für einen Antragsteller oder Erlaubnisinhaber, der keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, entweder die Behörde, in deren Bezirk er sich aufhält oder aufhalten will, oder, soweit sich ein solcher Aufenthaltswille nicht ermitteln lässt, die Behörde, in deren Bezirk der Grenzübergang erfolgt. Auch § 68 Abs. 2 StVZO bestimmt für Maßnahmen nach der Verordnung die Behörde des Wohnortes als die örtlich zuständige Stelle.

**Erweiterte örtliche Zuständigkeit**

9 Nach Abs. 3 kann jedes Polizeipräsidium die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn bei Gefahr im Verzuge ein rechtzeitiges Eingreifen des örtlich zuständigen Polizeipräsidiums nicht gewährleistet ist oder scheint. Ebenfalls ist ein Verlassen des eigenen Dienstbezirks in den im Abs. 4 genannten Fällen zulässig. Dieses ist ein Selbstverständnis aus dem Grundsatz der Einheitlichkeit der Staatsgewalt. Der Bürger hat einen Anspruch auf einen lückenlosen Schutz vor Gefahren, der von innerorganisatorischen Fragen unbeeinflusst sicherzustellen ist. Es würde dem staatlichen Auftrag auch zuwiderlaufen, wenn Fragen der Organisation die Effizienz des gefahrenabwehrenden Handelns beeinträchtigen würden. Die Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen darf die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen nicht beeinträchtigen und notwendiges Tätigwerden nicht verhindern.

**Beispiele:**

Die Hilfsmaßnahmen nach einem Verkehrsunfall sowie die verkehrssicheren Maßnahmen dürfen nicht deswegen unterbleiben, weil sich der Verkehrsunfall im Grenzbereich zweier Polizeipräsidien ereignet hat und sich die örtlich zuständige Behörde noch nicht vor Ort befindet. Die Beamten des

angrenzenden Bezirks haben, wenn sie (aus welchen Gründen auch immer) am Unfallort sind, wirksam einzugreifen.

Nach einem Verkehrsunfall bildet sich ein Fahrzeugstau. Wegen der Gefahr von Auffahrunfällen sichert die Polizei das Stauende mit einem Streifenfahrzeug ab. Diese Maßnahme darf nicht allein deshalb eingestellt werden, weil sich bei Vergrößerung des Staus das Stauende aus dem eigenen Bezirks heraus in den anderen Polizeibezirk verlagert.

Die unter dem Aspekt „Gefahr im Verzuge“ getroffenen Maßnahmen sind Verwaltungshandlungen der Behörde, deren Beamte gehandelt haben. Über die in diesem Eilfall getroffenen Maßnahmen ist die eigentlich örtlich zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Dabei sind die für die Aufgabenerfüllung bedeutsamen Informationen zu übermitteln, da nur so die zuständige Behörde insbesondere unter dem Aspekt des erfolgten Eingriffshandelns in der Lage ist, diese getroffenen Maßnahmen mit dem Ziel zu prüfen, ob sie diese beibehalten oder aufheben will. Die zuständige Behörde kann aufgrund eigener Beurteilung und ohne Einvernehmen mit der anderen Behörde die getroffenen Maßnahmen abändern oder aufheben. Nur dafür trägt sie dann die Verantwortung. Diese Regelung steht auch im Einklang mit § 1 Abs. 8 Satz 2 und erfasst somit auch die Übermittlung personenbezogener Daten (siehe hierzu § 1, RN 40; § 34), die dann dem Gebot der Zweckbindung und dem Erfordernis der Funktionaltrennung unterliegen. **Es werden nur die Verfahrensweisen zwischen Polizeipräsidien und im Bereich deren Dienstbezirke geregelt. Der Gesetzgeber hat andere Behörden nicht einbezogen.**

#### Nach Absatz 4

kann das Ministerium des Innern und für Sport als das fachlich zuständige Ministerium die örtliche Zuständigkeit für ein Polizeipräsidium auf mehrere Bezirke oder auf Teile davon erweitern, wenn es aus konkretem Anlass die Aufgabenerfüllung erfordert. Dieses kann der Fall sein, wenn z. B. die Auswirkungen eines Ereignisses über den Dienstbezirk eines Polizeipräsidiums hinausreichen oder die Aufgaben einheitlich wahrgenommen werden sollen (z. B. Radrennen, Verkehrsaufkommen bei Großveranstaltungen, Demonstrationen). Denkbar ist auch, dass die Aufgabenerfüllung im Rahmen einer Großveranstaltung die Einsatzmöglichkeiten des zuständigen Polizeipräsidiums überschreitet (z. B. Demonstrationen mit etwa 200.000 Teilnehmern – Nr. 3) oder die Behörde nicht allein in der Lage ist, eine **erhebliche Gefahr** abzuwehren. Diese Verlagerung oder Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit ist in jedem Fall eine **Einzelfallentscheidung, die an den im Gesetz genannten Voraussetzungen zu messen ist**. Eine pauschale Erweiterung ist daher unzulässig.

10

11

12 Daneben besteht für das **Landeskriminalamt** im besonderen Fall des § 79 Abs. 3 die Möglichkeit, ebenfalls Regelungen für die örtliche Zuständigkeit zu treffen. Diese Regelungen stehen **neben** der Möglichkeit aus dieser Norm und leiten sich nicht aus der Kompetenz einer Aufsichtsbehörde ab. Die Kompetenz ist dem Landeskriminalamt vielmehr übertragen aus dem Gedanken der Fachbehörde für die vorbeugende Bekämpfung und zur Verfolgung bestimmter Straftaten.

### Örtliche Zuständigkeit anderer Hoheitsträger

13 (Zum Einschreiten gegen andere Hoheitsträger siehe auch § 4, RN 4 und Vorbemerkung vor § 50, RN 11.)

Nach **Art. 85 der Landesverfassung** hat der **Landtagspräsident** Polizeigewalt. **Er ist besondere Polizeibehörde**. Die Polizeigewalt ist örtlich begrenzt auf das Landtagsgebäude bzw. auf das Gebäude, in dem der Landtag tatsächlich tagt (was auch außerhalb der Landeshauptstadt erfolgen kann). **Die örtliche Zuständigkeit des Landtagspräsidenten ist aus dem Polizeibezirk des Polizeipräsidiums herausgenommen**. Es gelten für diesen Bereich daher grundsätzlich auch nicht die Sonderregelungen der Abs. 2 und 3. Dieses ergibt sich aus dem **Vorrang des (Landes-) Verfassungsrechts vor dem sonstigen Gesetzesrecht**. In der praktischen Durchführung ergibt sich aber die Frage, ob unter dem Aspekt der Gefahr im Verzuge Polizeibeamte unaufschiebbare Maßnahmen treffen dürfen. Grundsätzlich ist das polizeiliche Hineinwirken in diesen „Sonderdienstbezirk“ nur mit Zustimmung des Landtagspräsidenten zulässig. Vereinzelte Kommentatoren (so Geller-Kleinrahm-Fleck für die LV von NW) hielten dieses Handeln der Polizei unter der Annahme für zulässig, dass bei Maßnahmen der Gefahr im Verzuge dieses Einverständnis des Landtagspräsidenten vermutet werden darf.

14 Die **örtliche Zuständigkeit der Bundespolizei** (ehem. BGS/Bahnpolizei) erstreckt sich im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit gem. § 3 BPolG auf das Gebiet der Bahnanlagen. Bahngelände sind alle Grundstücke, Bauten und sonstige ortsfesten Einrichtungen der Deutschen Bahn, die der Abwicklung und Sicherung des äußeren Eisenbahndienstes dienen. Somit besteht die örtliche Zuständigkeit der Bahnpolizei nicht für Bahnhofsvorplätze (so OLG Oldenburg, NJW 1973, 291; OLG Stuttgart, VerkMitt 1973, 67).

#### Hinweis:

Die Entscheidung des OVG Koblenz – **Urteil vom 24. Januar 2013, Az: 7 A 10816/12.OVG**, die hervorhob, dass die Bundespolizei auch für Maßnahmen auf dem Platz vor dem Trierer Hauptbahnhof zuständig sei, wurde vom BVerwG am 28. Mai 2014 (6 C 4.13) nicht mitgetragen. Vielmehr entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass das Vorgehen der Bundespolizei im Falle einer Identitätsfeststellung auf dem Bahnhofsvorplatz rechtswidrig war, weil

die Bundespolizei für die unternommenen Maßnahmen nicht zuständig war. Die Bundespolizei habe die Aufgabe, auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Maßgeblich für die Bestimmung des Begriffs „Bahnanlage“ sei, so das Gericht, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO). Als „Anlagen einer Eisenbahn, die das Be- und Entladen sowie den Zu- und Abgang ermöglichen oder fördern“ (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EBO), seien danach nur solche Flächen im Vorfeld eines Bahnhofs einzustufen, bei denen objektive, äußerlich klar erkennbare, d. h. räumlich präzise fixierbare Anhaltspunkte ihre überwiegende Zuordnung zum Bahnverkehr im Unterschied zum Allgemeinverkehr belegen. Hiervon ausgehend handelten im zu entscheidenden Fall die Bahnpolizisten außerhalb ihrer Zuständigkeit. Der Einsatzort befand sich nämlich vor dem Bahnhofsgebäude in Trier neben der Treppe auf dem Bahnhofsvorplatz. Da die Rechtmäßigkeit des Datenabgleichs nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Satz 2 BPolG von der Rechtmäßigkeit der Identitätsfeststellung abhängt, war auch die Abfrage durch die Bundespolizei unzulässig, da die Zuständigkeit der Bundespolizei als Bahnpolizei nach § 3 BPolG hier nicht gegeben war. Der Zuständigkeitsbereich der Bahnpolizei, der sich nach § 58 BPolG bestimmt, bleibt Teil des Dienstbezirks, so dass insbesondere in Gemengelagen die Zuständigkeit des örtlich zuständigen Präsidiums unberührt bleibt (§ 12 BPolG).

## In Absatz 5

sind die vom Polizeipräsidium Einsatz, Logistik und Technik (PP ELT) wahrzunehmenden Aufgaben genannt. Auch ist die landesweite Zuständigkeit dieses Präsidiums festgeschrieben. Gerade mit der Unterstützung durch die in Nr. 1 genannten vormaligen und jetzt ins PP ELT fest integrierten Organisationseinheiten „Bereitschaftspolizei“ und „Spezialeinheiten“ sowie durch die „Zentralstelle für Gesundheitsmanagement“ werden die anderen Polizeipräsidien bei der Aufgabenwahrnehmung wirksam und wohl auch effizienter unterstützt.

15

Da der Begriff „Bereitschaftspolizei“ in den Regelwerken von Bund und Ländern verankert ist, findet er sich auch in der Neuregelung des § 77 Abs. 5 Nr. 1 wieder. Gleichzeitig werden damit auch die Organisations- und Gliederungspläne des Bundes für die Bereitschaftspolizei festgeschrieben.

Im PP ELT besteht nunmehr eine Abteilung „Wasserschutzpolizei“. Nach Nr. 2 obliegt dieser die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den schiffbaren Wasserstraßen einschließlich ihrer Nebenarme, Ufer, Anlagen und Häfen im Gebiet des Landes (Dienstbezirk). Damit sind auch die schwimmenden Anlagen wie Steiger, Haus- oder Restaurantboote oder Hotelschiffe erfasst. Gewässer, die von der Wasserstraße durch

16